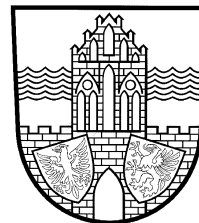


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

24. Jahrgang, Nr. 08 · Prenzlau, den 27. April 2018



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark am 22. April 2018  
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 27.04.2018*
- Seite 2:** *Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2018*
- Seite 3:** *Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2018*
- Seite 3:** *Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten*

### **AMTLICHER TEIL**

## **WAHL DER LANDRÄTIN/DES LANDRATES DES LANDKREISES UCKERMARK AM 22. APRIL 2018 BEKANNTMACHUNG DES KREISWAHLLEITERS VOM 27.04.2018**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 24. April 2018 das endgültige Ergebnis der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark am 22. April 2018 ermittelt.

Entsprechend § 74 Abs. 7 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich folgendes Wahlergebnis bekannt:

Wahlberechtigte Personen:	104.538	
Wähler:	31.158	29,8 %
ungültige Stimmen:	428	
gültige Stimmen:	30.730	
Stimmzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst:	15.366	
Stimmzahl, die 15 v. H. der Wahlberechtigten umfasst:	15.681	
Erforderliche Stimmzahl für die Wahl des Landrates (§ 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG):	15.681	
Stimmen für die einzelnen Bewerber:		
Schulze, Dietmar (SPD)	11.218	36,5 %
Dörk, Karina (CDU)	14.666	47,7 %
Gärtner, Torsten (BVB / FREIE WÄHLER)	4.846	15,8 %

Name des gewählten Bewerbers: - - -

Namen der Bewerber, die gem. § 72 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG für die Stichwahl zugelassen sind:

- Schulze, Dietmar (SPD)
- Dörk, Karina (CDU)

gez. Robert Richter  
Kreiswahlleiter

**GESAMTHAUSHALT DES WASSER- UND BODENVERBANDES „WELSE“  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018**

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2018 von der Verbandsversammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen	3.857.700,00 Euro
Ausgaben	3.881.000,00 Euro

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

9,56 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum

30.05.2018	I. und II. Rate
15.08.2018	III. Rate
15.10.2018	IV. Rate

fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

1.166.200,00 Euro

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahmen aus der finanziellen Rücklage	23.300,00 Euro
Zuführungen in die Rücklagen	0,00 Euro

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten.

Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Verbandsvorstand.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2018) 0,00 Euro

Passow, den 10.04.2018

gez.  
Krause  
Verbandsvorsteher

**BEKANNTMACHUNG DES GESAMTHAUSHALTES DES WASSER- UND BODENVERBANDES „WELSE“ FÜR DAS JAHR 2018**

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt ab dem 11.04.2018 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 13.00 Uhr aus.

Passow, den 10.04.2018

gez.  
Ch. Schmidt  
Geschäftsführerin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 41 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) DES WASSER- UND BODENVERBANDES „WELSE“ - GEWÄSSERUNTERHALTUNGSARBEITEN**

Der Wasser- und Bodenverband „Welse“ gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 22.05.2018 – 28.02.2019 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) 2018 durchgeführt werden.

Der UPL liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Verbandes, zu den Geschäftszeiten Montag - Donnerstag 09.00 - 15.00 Uhr, sowie Freitag von 09.00 - 13.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung des Unterhaltungsplanes (UPL) auf der Webseite des Verbandes unter [www.wbv-welse.de](http://www.wbv-welse.de).

Zum Zeitpunkt der Gewässerunterhaltungsarbeiten haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen und damit das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 - 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 - 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])).

Passow, den 12.04.2018

gez.  
Ch. Schmidt  
Geschäftsführerin  
Wasser- und Bodenverband „Welse“

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** 03984 70-1009  
**Verantwortlich:** Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau